



**EINWOHNERGEMEINDE
MÜHLEBERG**

Verpachtungsverordnung

2009

Inhalt

I. Rechtsverhältnis	3
Zweck und Grundsatz	3
Zuständigkeit	3
Pachtberechtigte Personen	3
Pachtdauer	3
Kündigung.....	3
Pachtzins.....	3
Pflichten des Pächters	4
Weiterverpachten	4
Betriebsübergabe	4
Betriebsaufgabe	4
Landabtausch.....	4
Neuverpachtungen	4
Erledigung von Streitigkeiten	4
Inkrafttreten	4

I. Rechtsverhältnis	
Zweck und Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Verteilung und Verpachtung des Kulturlandes der Einwohnergemeinde Mühleberg, welches unter das bäuerliche Bodenrecht fällt.</p> <p>² Für Bestimmungen, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, gilt das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG).</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 2 ¹ Die parzellenweise Verpachtung des Gemeindelandes erfolgt durch den Gemeinderat.</p> <p>² Mit den Pächtern sind schriftliche Pachtverträge abzuschliessen.</p>
Pachtberechtigte Personen	<p>Art. 3 ¹ Die Landparzellen werden nur an Landwirte verpachtet, welche folgende Bedingungen kumulativ erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstbewirtschafter (gemäss Definition nach Art. 9 Bäuerliches Bodenrecht); • AHV-Rententalter noch nicht erreicht; • Wohnsitz in der Gemeinde Mühleberg; • Betriebsgrösse von mindestens 1,0 Standardarbeitskraft (SAK) gemäss den Angaben auf den Erhebungsformularen für die Direktzahlungen. <p>² In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat von obiger Regelung abweichen.</p>
Pachtdauer	<p>Art. 4 ¹ Die Parzellen werden für die Dauer von 6 Jahren verpachtet. Erfolgt keine Kündigung, erneuert sich der Pachtvertrag stillschweigend um weitere 6 Jahre.</p> <p>² In besonderen Fällen (Erreichen des AHV-Alters, Landabtausch usw.) kann eine kürzere Pachtdauer vereinbart werden. Pachtverträge mit verkürzter Pachtdauer werden dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung eingereicht.</p>
Kündigung	<p>Art. 5 ¹ Die Kündigung des Pachtvertrages erfolgt schriftlich. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.</p> <p>² Pächtern, welche die Bestimmungen dieser Verordnung oder des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht verletzen, kann der Gemeinderat auf den folgenden 1. März schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall 6 Monate (Art. 17 LPG).</p>
Pachtzins	<p>Art. 6 Der Pachtzins wird nach ortsüblichen Ansätzen und unter Vorbehalt der Verordnung über die landwirtschaftliche Pacht durch den Gemeinderat festgelegt.</p>

Pflichten des Pächters	<p>Art. 7 ¹ Die Bewirtschaftung hat nach den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht zu erfolgen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann Bewirtschaftungsbeschränkungen und andere Auflagen im Pachtvertrag regeln.</p> <p>³ Die Marchsteine und Drainageleitungen sind besonders zu schützen. Beschädigungen sind auf Kosten des Pächters unverzüglich zu beheben.</p> <p>⁴ Das Bankett entlang der Wege muss vom Wegrand gemessen mindestens 50 cm aufweisen.</p> <p>⁵ Verschmutzte Wege sind zu reinigen.</p>
Betriebsübergabe	Art. 8 Bei Übergabe eines Betriebs als Gesamtheit an einen Nachfolger steht diesem das Recht zu, die bisher von der Gemeinde gepachteten Parzellen zu übernehmen, sofern er die Bedingungen gemäss Art. 3 erfüllt.
Betriebsaufgabe	Art. 9 Gibt ein Pächter die Landwirtschaft auf oder wird ein Betrieb stückweise verpachtet, fällt das Gemeindeland an die Gemeinde zurück.
Weiterverpachten	Art. 10 Die Weiterverpachtung einer Parzelle darf nur mit Bewilligung des Gemeinderates erfolgen.
Landabtausch	Art. 11 Zur Förderung der Arrondierung sind die Pächter berechtigt, Landparzellen untereinander abzutauschen. Der Gemeinderat ist vorgängig zu informieren.
Neuverpachtungen	Art. 12 Wird Gemeindeland zur Neuverpachtung frei, erfolgt im Amtsanzeiger eine entsprechende Bekanntmachung. Interessenten, welche die Bedingungen gemäss Art. 3 erfüllen, haben sich schriftlich zu bewerben. Liegen mehrere Bewerbungen vor, entscheidet der Gemeinderat über den Zuschlag.
Erledigung von Streitigkeiten	Art. 13 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Verpachtungen. Er kann zur Schlichtung von Streitigkeiten externe Sachverständige beiziehen.
Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt per 01. Januar 2009 in Kraft.

Mühleberg, 15. Dezember 2008

Gemeinderat Mühleberg

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. K. Herren

sig. Schmid